

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 124 (1984)

Artikel: Die ältesten St. Galler Siegel als Geschichtsquellen
Autor: Clavadetscher, Jeannette / Clavadetscher, Otto P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jeannette und Otto P. Clavadetscher

Die ältesten St.Galler Siegel als Geschichtsquellen

Die älteren Städte sind von Geographen
beschrieben.

Inhalt

<i>Abkürzungen</i>	10
I. <i>Siegel und Besiegelung in Antike und Frühmittelalter</i>	11
II. « <i>Unterschrift</i> » und <i>Siegel</i>	12
III. <i>Der Siegelgebrauch</i>	13
1. Weltliche	14
2. Geistliche	17
3. Frauensiegel	20
IV. <i>Siegelankündigung und Siegler</i>	21
V. <i>Spätere Besiegelung</i>	21
VI. <i>Verwendung mehrerer Siegelstempel</i>	23
VII. <i>Siegelabbildungen</i>	25

Abkürzungen

- Chart. Sang. = Chartularium Sangallense, bearb. von OTTO P. CLAVADETSCHER, Bd.III, St.Gallen 1983; Bd.IV (erscheint 1985).
- Gull, Konventsiegel = FERDINAND GULL, Die Konventsiegel der Abtei St.Gallen (Schweizer Archiv für Heraldik 12, 1898, S.22–29).
- Gull, Toggenburg = FERDINAND GULL, Die Grafen von Toggenburg (Heraldische und sphragistische Notizen über Dynastien und edle Geschlechter der Ostschweiz), étude écrite spécialement pour les Archives Héraldiques Suisses, Neuchâtel 1890.
- Henggeler, Äbtesiegel = RUDOLF HENGGELER, Die Siegel der Fürstäbte von St.Gallen (Schweizer Archiv für Heraldik 63, 1949, S.30–36, 57–61, 109–114).
- KDM IV = Die Kunstdenkmäler des Kantons St.Gallen, Bd.IV Der Seebezirk, von BERNHARD ANDERES, Basel 1966.
- UB St.Gallen = Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil III, bearb. von HERMANN WARTMANN, St.Gallen 1882.
- UB Zürich = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von JAKOB ESCHER und PAUL SCHWEIZER, 4. Bd. Zürich 1896 und 1898, 10. Bd. Zürich 1916.
- Siegelabb. = Sigelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Lieferungen I–XI, Zürich 1891–1925.
- v.Weech, Cod. dipl. Salem. = FRIEDRICH VON WEECH, Codex diplomaticus Salemitanus, 1. Bd. Karlsruhe 1883, 2. Bd. Karlsruhe 1886.

Im Herbst 1983 begann mit Band III das neue St.Galler Urkundenbuch, das «Chartularium Sangallense»¹, zu erscheinen. Es enthält die Urkunden vom Jahre 1000 bis 1265, also genau aus dem Zeitraum, in welchem sich die für die Königsurkunden schon seit der Merowingerzeit, für die Papsturkunden vielleicht auch schon im 6. Jahrhundert, sicher aber im 9. Jahrhundert bezeugte Besiegelung als vorherrschende Beglaubigungsart der mittelalterlichen Urkunden nördlich der Alpen durchgesetzt hat. Der Historische Verein des Kantons St.Gallen hat in verdankenswerter Weise die Kosten für die Reproduktion dieser ältesten St.Galler Siegel übernommen und so ermöglicht, dem «Chartularium Sangallense» Band III Siegeltafeln mit den dazugehörigen Siegelumschriften und Erläuterungen beizugeben (S.535–548). Durch den Wiederabdruck dieses Siegelanhangs im Neujahrsblatt des Historischen Vereins sollen nun diese Siegel als zum Teil überschätzte, zum Teil aber auch unterschätzte Geschichtsquellen einem weiteren Publikum zugänglich gemacht werden.

Die folgende Einleitung² beschränkt sich im wesentlichen auf die abgebildeten Siegel, wenn auch zeitlich und örtlich Benachbartes gelegentlich zum Vergleich herangezogen werden muss. Es wird versucht, die Entwicklung des Siegels und der Besiegelung kurz zu skizzieren und auf deren Aussagewert hin zu prüfen.

I. Siegel und Besiegelung in Antike und Frühmittelalter

Das Siegel kann auf eine lange Geschichte zurückblicken, wurde es doch in mannigfaltigster Funktion im Orient bereits seit dem 4. Jahrtausend v.Chr., dann auch in Griechenland und Rom verwendet. Selbstverständlich ist die Funktion des Siegels bei der sogenannten Versiegelung, wodurch der Inhalt des versiegelten Gegenstands geheimgehalten oder vor Veränderung gesichert werden sollte. Sie hat sich bis heute erhalten. Auch der Siegelstempel hat die Jahrhunderte überdauert; er prangt noch heute in der Form des Siegelrings, wenn auch meist nur noch als Schmuck, an manchem Finger.

Noch nicht gelöst³ ist die Frage nach der Bedeutung des Siegels bei der Untersiegelung, dem Aufdrücken oder Anhängen eines Siegels an eine offene Urkunde. Römische Kaiserurkunden wurden gelegentlich durch Bleibullen untersiegelt. In Privaturkunden der frühen Kaiserzeit dokumentierte die Untersiegelung die Verpflichtung des Urkundenausstellers, ohne aber die Unterschrift zu verdrängen. Sie scheint aber früh wieder aufge-

geben worden zu sein. Wachssiegel sind bezeugt an Posturkunden und Geleitbriefen, also an solchen Urkunden, die als Ausweise vorzuzeigen waren. Nicht zufällig wird das Wort *sigillum* (Diminutiv von *signum*), wovon das deutsche Wort Siegel abgeleitet ist, in spätromischer Zeit gelegentlich geradezu im Sinne von Geleitbrief verwendet. In dem durch Schriftlichkeit bestimmten römischen Rechtsleben hatte das Siegel jedoch keine rechtliche Funktion als Beglaubigungsmittel; in den juristischen Schriften wird es daher kaum erwähnt.

Größere Bedeutung gewann die Besiegelung in den Germanenreichen der Völkerwanderungszeit, da jetzt auch die politisch führenden Leute der Schrift kaum oder nicht mehr mächtig waren. Nicht sicher nachweisbar, aber doch recht wahrscheinlich ist die Übernahme des Siegelgebrauchs durch die Germanen von Römern, da es schwer zu erklären wäre, dass sie unabhängig von dem sonst im Frühmittelalter doch auf allen Gebieten festzustellenden römischen Einfluss zu ihrem Siegelgebrauch gelangt wären. Fränkische und italienische Privaturkunden des 6. bis 8. Jahrhunderts sind zwar unbesiegelt, aber einige der wenigen originalen Merowingerurkunden weisen eingehängte Siegel auf. Die Franken dürften also das spätromische Wachssiegel übernommen haben; es wird aber im Text der Königsurkunden nicht erwähnt, so dass – wie bei andern germanischen Völkern – nicht nachweisbar ist, ob das Siegel der Beglaubigung diente. Noch im 8. Jahrhundert war das Siegel nicht das einzige, aber doch schon das wichtigste, im Text angekündigte Beglaubigungsmittel der karolingischen Königsurkunde.

Dank dem reichen Quellenmaterial lässt sich dann ziemlich klar verfolgen, welche Rolle die Besiegelung in der Geschichte der karolingisch-deutschen Königs- und Kaiserurkunde spielte.

Die Merowingerurkunden trugen neben dem Siegel des Königs dessen Unterschrift und diejenige des Referendars (Kanzleibeamten). Die Beglaubigungsformel erwähnt nur diese Unterschriften,

¹ Chartularium Sangallense Bd.III (1000–1265), bearb. von OTTO P. CLAVADETSCHER, St.Gallen 1983.

² Die beste Einführung in alle Fragen der Siegelkunde bieten immer noch WILHELM EWALD, Siegelkunde (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt.IV), München und Berlin 1914 (unveränderter Nachdruck Darmstadt 1969), und ERICH KITTEL, Siegel (Bibliothek für Kunst- und Antiquitätenfreunde, Bd.XI), Braunschweig 1970.

³ Den besten Überblick über den Forschungsstand und die Problematik bietet PETER CLASSEN, Kaiserrescript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem, Archiv für Diplomatik 2, 1956, S.105 ff. (Zur Frage der Besiegelung).

nicht aber das Siegel, und auch nur diese Unterschriften wurden in Zweifelsfällen untersucht, wie uns der fränkische Geschichtsschreiber Gregor von Tours berichtet⁴. Das Siegel hatte also damals höchstens sekundäre Beweisfunktion. Die karolingischen Herrscher unterschrieben nicht mehr; es blieb nur noch das eigenhändige Anbringen eines einzelnen Strichs im Monogramm des Königs übrig, wodurch die Unterschrift des Kanzlers und das Siegel weiter an Bedeutung gewannen. Nicht zufällig wird deshalb jetzt die Besiegelung in der Beglaubigungsformel ausdrücklich genannt. Damit wurde das Siegel zum massgeblichen Beweismittel für die Echtheit der Königsurkunde. Daran ändert auch nichts, dass noch die sächsischen und salischen Könige und Kaiser am eigenhändigen Vollziehungsstrich festhielten. Im 12. Jahrhundert verschwand auch dieser letzte Rest einer persönlichen Teilnahme der Herrscher an der Ausfertigung ihrer Urkunden. Damit bildete das Siegel das wichtigste Merkmal für die Echtheit der Königsurkunde. Diese war unschlechtbar, das heißt, es konnten ihr keine irgendwie gearteten Gegenargumente (Urkunden, Zeugenaussagen etc.) entgegengehalten werden. Nur etwas konnte sie außer Kraft setzen, nämlich der Nachweis, dass die Besiegelung mangelhaft oder das Siegel gefälscht sei. Das echte Siegel an einer korrekt besiegelten Urkunde verlieh ihr nun volle Rechtskraft; es war zum vollgültigen Ersatz der Unterschrift geworden.

II. «Unterschrift» und Siegel

Wenn noch bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts in bischöflichen und äbtischen Urkunden gelegentlich die «Unterschrift» (*scriptio*) angebracht oder erwähnt wird, so ist hier der Einfluss der Papsturkunde wirksam. Während der Papst an der Beglaubigung der in der Kanzlei ausgestellten Urkunde nicht beteiligt war, unterschrieben jeweils einige Kardinalbischöfe und Kardinäle die feierlichen Papstprivilegien eigenhändig:

† Ego Willelmus Sabinensis episcopus subscripti

† Ego Petrus tituli sancti Marcelli presbyter cardinalis subscripti etc.⁵

Die Subscriptionsformeln der Bischofs- und Abtsurkunden sind sehr mannigfaltig, teils ist der Einfluss der Papsturkunde offensichtlich, teils in missverstandenen Formeln nur noch undeutlich zu erkennen. Allen folgenden Beispielen ist aber gemeinsam, dass im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert die Urkunden nur noch ausnahmsweise in irgendeiner Form «unterschrieben» werden, nämlich wenn es sich um kirchenrechtlich

oder materiell wichtige Rechtsakte handelt: Privilegien, Inkorporationen, Veräußerung von Herrschaftsrechten, umfangreiche, wichtige Veräußerungen anderer Rechte, für welche neben dem Bischof auch die Domherren und neben dem Abt die Konventualen ihre Zustimmung gaben. Entscheidendes Beglaubigungsmerkmal sind aber in all den unten zitierten Urkunden die Siegel.

Eigenhändige Unterschriften weisen nur je eine Bischofs- und eine Abtsurkunde auf. Als im Jahre 1271 Bischof und Domkapitel von Konstanz bekennen, dass die Hälfte der erworbenen Burg Baumgarten dem Kloster St. Gallen gehöre, folgen auf die Besiegelung durch Bischof und Domkapitel die vier eigenhändigen Zustimmungen des Propstes, des Dekans, des Custos und des Scholasticus der Kirche Konstanz⁶. Dass im Kloster St. Gallen am Ende des 13. Jahrhunderts dagegen die Fähigkeit des Schreibens nicht mehr in gleichem Masse wie im Konstanzer Domkapitel vorhanden war, zeigt sich in der Urkunde von 1297, durch welche Abt und Konvent ihre umfangreichen Rechte in Kirchzarten im Breisgau ans Johanniterhaus Freiburg i.Br. verkaufen. Beglaubigt wird der Rechtsakt durch Zeugen und die Siegel von Abt und Konvent. Dann folgen die Zustimmungen der Konventualen, nämlich des resignierten Abts Rumo, des Propstes, des Pförtners, des Custos, des Kämmerers und Johanns von Güttingen. Von ihnen allen unterschreibt nur der Custos Hiltbold von Werstein, der dann von 1318 bis 1329 dem Kloster als Abt vorstand, eigenhändig (*manu propria*), die andern können nicht schreiben (*scribere nesciens*) und geben ihre Zustimmung, indem sie durch Dritte «unterschreiben» lassen⁷. Es handelt sich dabei vorwiegend um Geistliche. Für Rumo ist es Walter Lesti, Kirchherr von Herisau⁸, für den Propst der Vizeleutpriester von Hundwil, für den Pförtner Peter von Sölden, später Stadtschreiber von Freiburg i.Br.

Diese Drittunterschriften vermögen vielleicht einen Sachverhalt zu erklären, der bisher nicht beachtet worden ist. Im 13. Jahrhundert lässt sich im Kloster St. Gallen keine «Kanzlei» feststellen, in

⁴ GREGOR VON TOURS, Historiarum libri decem, X, 19.

⁵ Chart. Sang. III, 1439 für das Kloster Magdenau.

⁶ Chart. Sang. IV, 1880: Ego C. prepositus ecclesie Constantiensis prescripte donationi interfui et in ipsam consentiens presentibus subscripti. Die drei andern verwenden die gleiche Formel.

⁷ Chart. Sang. IV, 2423. Beispiel eines Konsenses: Item ego H. prepositus monasterii prefati scribere nesciens per dominum C. viceplebanum de Huntwillie in signum consensus presentibus subscripti.

⁸ Als solcher bezeugt in Chart. Sang. IV, 2309.

der ein oder einige wenige Schreiber die Urkunden und andere Schriftstücke ausgefertigt haben. Jede Urkunde ist von anderer Hand geschrieben, nur ausnahmsweise lassen sich einmal zwei Dokumente dem gleichen Schreiber zuordnen. Aus der besprochenen Urkunde von 1297 darf wohl vermutungsweise gefolgert werden, dass das Kloster die Geistlichkeit der Stadt und der Umgebung von Fall zu Fall für anfallende Schreibarbeiten herangezogen hat. Dabei scheint die Arbeit auf möglichst viele Geistliche verteilt worden zu sein.

In anderen Urkunden ist wohl noch von Unterschriften die Rede, aber der ganze Text inklusive die Zustimmungsformeln ist von der gleichen Hand geschrieben, also vom Urkundenschreiber. Drei solche Dokumente haben sich erhalten. Im Jahre 1282 bestimmten Abt und Konvent von St.Gallen die «Pension» für den zurückgetretenen Abt Rumo. Die Urkunde ist vom Bischof, Abt, Konvent und einer Reihe von Adeligen besiegelt, zusätzlich haben die Konventualen «unterschreiben», aber nicht eigenhändig oder durch einen Dritten, sondern der Urkundenschreiber hat in seiner Schrift alle Konsensformeln zugefügt (*adhibeo consensum expressum et ... pro me subscribi feci*), dann folgen noch einige Zeugen⁹. Ganz ähnlich lautet eine Urkunde von ebenfalls 1282, nur steht sie dem oben erwähnten Formular mit eigenhändigen Unterschriften noch näher, wenn die Konventualen festhalten, dass sie durch einen Subdiacon hätten «unterschreiben» lassen (*huius instrumento pro me per Vl. subdiaconum dictum Toggenmuzser subscribi feci*)¹⁰. Diese Formel wird nur verständlich, wenn der Subdiakon als Schreiber dieser Urkunde betrachtet wird, dann haben sie tatsächlich ihren Namen durch dessen Hand auf die Urkunde setzen lassen. Diese Deutung wird durch eine Urkunde von 1291 bestätigt, denn hier stimmen auch die Konventualen zu und lassen die durch den Notar Otto geschriebene Urkunde «unterschreiben»¹¹.

Traten die Unterschriften, welche nicht eigenhändig angebracht wurden, schon in den eben zitierten Urkunden begreiflicherweise gegenüber dem Siegel zurück, so zeigen weitere Belege, wie sich der Sinn der «Unterschrift» veränderte. In einer Bischofsurkunde von 1245 bedeutet das im Zusammenhang mit den Zeugen erwähnte Verb «unterschreiben» (*testibus subscriptis; testes, qui se subscribi fecerunt*) nichts anderes, als dass die Zeugen unten in der Zeugenliste genannt, aufgezählt werden¹². Eine Mischform dieser reinen Zeugennennung und der alten Unterschrift enthält eine Urkunde des Klosters St.Gallen von 1270. Hier wird erwähnt, dass die «Unterschrift» aller Namen des Konvents und auch der Zeugen

zugefügt würden¹³. Tatsächlich sind die zwei Namenreihen voneinander abgehoben. Zuerst sind die Namen des Konvents aufgeführt, ohne jeden Zusatz (etwa: *subscripti* oder *subscribi feci*), aber im Sinne der Unterschrift in der Zustimmungsformel, dann folgt eine weitere Namenliste, die eine reine Zeugenliste darstellt. Diesem Formular mit Besiegelung und Zeugenliste, aber ohne Unterschriften gehörte die Zukunft. Begünstigt wurde diese Entwicklung zweifellos durch den Sprachwandel, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eintrat. Die deutschsprachige Urkunde hat aus den lateinischen Vorlagen die Konsensformeln mit den Unterschriften nicht mehr übernommen.

Endlich sei noch festgehalten, dass einige Urkunden auch direkt bezeugen, dass das Siegel an die Stelle der Unterschrift getreten ist. Im Jahre 1246 wird eine Bischofsurkunde durch Befestigung der Siegel anstelle der Unterschrift bekräftigt¹⁴, und auch 1303 lassen Abt und Konvent von St.Gallen eine Urkunde durch ihre Siegel bekräftigen, anstelle der Unterschrift jedes Einzelnen¹⁵.

Durch all die genannten Beispiele ist auch für unser Gebiet bezeugt, dass das Siegel zum einzigen Beglaubigungsmittel geworden ist, und diesen wollen wir uns nun wieder zuwenden.

III. Der Siegelgebrauch

Ständische Gliederung und damit verbunden ein stark ausgeprägtes Bewusstsein der Zughörigkeit zu einem Stand sind wesentliche Merkmale der mittelalterlichen sozialen Ordnung, wenn auch – wenigstens über längere Zeiträume betrachtet – die Abgrenzung der Stände nie so rigoros und unveränderlich gewesen ist, wie etwa die Formulierungen der Rechtsbücher annehmen lassen könnten. Mit andern Epochen teilt daher auch das Mittelalter das Bestreben der unteren Schichten, in einen höhern Stand oder Rang aufzusteigen oder wenigstens Rechte, Vorrechte und

⁹ Chart. Sang. IV, 2069.

¹⁰ Chart. Sang. IV, 2095.

¹¹ Chart. Sang. IV, 2261.

¹² Chart. Sang. III, 1361.

¹³ Chart. Sang. IV, 1876: *subscriptionem nominum nostrorum singulorum et etiam testimoniis apponi facientes.*

¹⁴ Chart. Sang. III, 1370: *presens instrumentum ... nostri nostrique capituli sigillorum nomine subscriptionis munimine robatur.*

¹⁵ Chart. Sang. IV (evt. V), 2600: *presens instrumentum ... fecimus ... sigillorum nostrorum nomine et vice subscriptionis per singulos ex nobis faciente, cum scribendi peritia careamus, robore communiri.*

Sitten der Vornehmeren zu beanspruchen oder zu übernehmen. Dies gilt auch für die Siegelführung. Wie für Form und Inhalt der adeligen und geistlichen Urkunden, so sind auch für Verwendung, Form und Bild der Siegel die Königs- und Papsturkunden Vorbild gewesen. Ist auch die Überlieferung für die Zeit (10. bis 12. Jahrhundert), in die diese Vorgänge gehören, äusserst lückenhaft, so ist doch mit Sicherheit festzustellen, dass sich der Siegelgebrauch sowohl im Adel als auch in der Kirche von oben nach unten ausgebreitet hat.

1. Weltliche

Als ältestes nichtkönigliches weltliches Siegel im Deutschen Reich gilt dasjenige des Bayernherzogs Heinrich VII. von 1045. Es zeigt das Standbild des Herzogs mit Fahnenstange und Schild¹⁶. Die Reihe der Grafensiegel beginnt 1073 mit demjenigen Adalberts von Anhalt¹⁷. Das dem Königssiegel nachgebildete Brustbild des Sieglers ist in der Folge nur noch selten nachzuweisen, bei den sogenannten «Porträtsiegeln» hat sich im 12. Jahrhundert das Reitersiegel in mannigfacher Form durchgesetzt. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts finden sich aber neben dem Reitersiegel bereits solche mit andern Siegelbildern, etwa einer Burg im Jahre 1159 bei den Grafen von Lenzburg¹⁸. Es ist das älteste erhaltene weltliche Siegel im alemannischen Raum der heutigen Schweiz, doch hatte Graf Werner von Lenzburg bereits 1127 eine antike Gemme, welche in einen mit seinem Namen versehenen Metallring gefasst war, zur Besiegelung verwendet¹⁹. Im 13. Jahrhundert erscheint das Wappensiegel immer häufiger, etwa 1223 bei den Kyburgern (zwei Löwen)²⁰, 1232 bei den Habsburgern (aufrechter Löwe)²¹. Den Grafen folgten die Edelfreien (*nobiles*, Freiherren), in unserem Raum zuerst 1168 die Eschenbacher²², dann um 1200 bereits die Toggenburger (Abb. 4 und 5), gefolgt von den Regensbergern²³, Schnabelburgern (Zweig der Eschenbacher)²⁴ und Rapperswilern (Abb. 11). Auch die Ministerialen gingen schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Siegelführung über, im alemannisch-schweizerischen Raum zuerst nachweisbar die Herren von Hochdorf²⁵, von Heidegg²⁶, von Baldegg²⁷ und von Liebenberg²⁸. Wenige Jahre später siegeln auch die ritterlichen Bürger von Zürich; ältestes erhaltenes Siegel ist dasjenige des Ritters Jakob Mülner vom Jahre 1240²⁹. Damit sind die weltlichen Gruppen aufgezählt, deren Angehörige auch im st. gallischen Raum bis zum Jahre 1265 als Siegler auftraten.

Da es sich im Folgenden darum handelt, die st. gallischen Siegler in den alemannisch-schweize-

rischen Rahmen einzufügen, kann hier auf die nähere Behandlung der wenigen ausserhalb St. Gallens bis 1265 noch fassbaren weiteren Siegler (etwa 1225 Bürger und Rat von Zürich, 1245 Stadt Luzern, 1248 Tal Uri, 1253 Stadt Schaffhausen) verzichtet werden.

Auffallend früh verwenden die Herren von *Toggenburg* Siegel. Die Familie wird in einer Urkunde von 1044³⁰ erstmals genannt. Die Alt Toggenburg in der Gemeinde Kirchberg bestand also damals bereits, da sie der Familie den Namen gegeben hat, und gehört damit in die Frühzeit des eigentlichen Burgenbaus. Sie lag im Zentrum des toggenburgischen Besitzes, der sich über das Zürcher Oberland, den oberen Thurgau und das untere Toggenburg erstreckte. Früher Burgbau, frühe Siegelführung (um 1200) und der Erwerb der Grafenwürde vor 1209 zeugen für die führende Stellung dieses Geschlechts im oben umschriebenen Gebiet³¹. Wenn selbstverständlich auch die erste Nennung eines Siegels wegen der fragmentarischen Überlieferung nicht bedeutet, dass es erst im betreffenden Jahr oder kurz vorher benutzt worden ist, so erscheint es doch bemerkenswert, dass die Toggenburger praktisch gleichzeitig mit den Grafen von Habsburg (1199) und noch etwas früher als beispielsweise die Grafen von Montfort (1209) als Siegelinhaber auftreten. Wenn diese aufstrebenden Edelfreien als praktisch «grafengleich» bezeichnet wurden³², so bestätigt ihr früher Siegelgebrauch ihre politisch herausragende Stellung zusätzlich.

Eine Generation später sind die Einsiedler Vögte von *Alt Rapperswil* (Gemeinde Altendorf SZ) ebenfalls in den Grafenstand aufgestiegen. In der bekannten Urkunde von 1229³³, die erstmals

¹⁶ KITTEL, a.a.O., S.121, Abb.76.

¹⁷ KITTEL, a.a.O., S.248, Abb.153.

¹⁸ UB Zürich Siegelabb. I/10.

¹⁹ UB Zürich Siegelabb. I/9.

²⁰ UB Zürich Siegelabb. I/12 und II, Text S.17f.

²¹ UB Zürich Siegelabb. I/17.

²² Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I/1, Aarau 1933, Nr.154.

²³ UB Zürich Siegelabb. I/23.

²⁴ UB Zürich Siegelabb. I/24.

²⁵ Quellenwerk (wie Anm.22), Nr.329.

²⁶ UB Zürich Siegelabb. I/30.

²⁷ UB Zürich Siegelabb. I/31.

²⁸ UB Zürich Siegelabb. II/45.

²⁹ UB Zürich Siegelabb. II/75.

³⁰ Chart. Sang. III, 879.

³¹ Vgl. OTTO P. CLAVADETSCHER, Aufstieg, Machtbereich und Bedeutung der Grafen von Toggenburg, in: Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg, Uznach 1978, S.9–36, bes. S.12 ff.

³² CLAVADETSCHER, a.a.O., S.19; ders., Nobilis, edel, fry, in: Historische Forschungen für WALTER SCHLESINGER, Köln/Wien 1974, S.244.

³³ Chart. Sang. III, 1171.

Bürger von Rapperswil nennt und deshalb den Anlass für das Jubiläum im Jahre 1979³⁴ gegeben hat, wird das Siegel des Vogtes Rudolf von Rapperswil angekündigt. Es fehlt zwar, ist aber wenig später an einer Urkunde vom 28. August 1232 erhalten (Abb.11). Rudolf von Rapperswil hat nach seiner Standeserhöhung vom edelfreien Vogt zum Grafen sofort einen neuen Siegelstempel anfertigen lassen. Am 28. August 1232 siegelte er noch mit dem alten kleinen Siegel als Vogt, am 8. März 1233 bereits mit dem repräsentativen grösseren Grafensiegel (Abb.12).

Wie rasch der Graf von Toggenburg sein Siegel an die neue Würde angepasst hat, lässt sich wegen der schlechten Überlieferung nicht so klar feststellen wie bei den Rapperswilern. Kurz vor und um 1200 führte der Edelfreie Diethelm III. von Toggenburg zwei Siegel. Vom ersten ist nur ein Bruchstück erhalten (Abb.4), beim zweiten fehlt die ganze Siegellegende; gut sichtbar sind hier die beiden Wappentiere, Löwe und Adler (Abb.5). Das erste erhaltene Siegel³⁵ nach der Standeserhöhung ist ebenfalls ein Bruchstück, der Löwe ist gekrönt, der Adler abgebrochen. Der Rand rechts oben, welcher einen eventuellen Titel enthalten hätte, ist ebenfalls abgebrochen, es steht nur noch: ...DE.TOKINBVRHC. (Abb.9). Kraft I. verwendete drei Siegelstempel; 1244 eine antike Gemme, in deren Fassung der Siegler ohne den Grafentitel genannt ist (Abb.15); dann 1249 einen schildförmigen Siegelstempel, ebenfalls ohne Grafentitel, aber mit der Dogge als neuem Wappentier (Abb.18); frühestens 1251 dann einen runden Stempel mit dem Grafentitel und einem Schild mit der Dogge (Abb.22). Das alte Emblem mit den gekrönten Löwen und Adler führt im Jahre 1249 nur noch Berthold, Chorherr in Embrach, im Siegel (Abb.19), ebenso der Geistliche Wilhelm von Toggenburg in seinen beiden Siegeln (Abb.26 und künftig Abb.39). Von hier an erscheint nur noch die Dogge als Wappentier der Familie. Der Johannitermeister Heinrich von Toggenburg liess in seinen Siegelstempel das Johanniterkreuz schneiden (Abb.20); es fehlt also jeder bildliche Hinweis auf seine Herkunft. Wie Kraft I. verwendete auch sein Bruder Friedrich II. 1255 und im Mai 1260 ein Siegel ohne Grafentitel (Abb.23), im November 1260 jedoch ein neues mit diesem Titel (Abb.29). Es ist zudem ein Reitersiegel, wie es vor allem von den alten Grafengeschlechtern verwendet worden ist. Man kann sich deshalb mindestens fragen, ob Friedrich II. die vielleicht während des Interregnum vom feindlichen Abt St.Gallens angefochtene Grafenwürde durch diese heraldische Angleichung an die alten Grafen festigen wollte. Alle

späteren Toggenburger Siegel enthalten den Grafentitel.

Im Gegensatz zu den Rapperswilern verwendeten die Toggenburger bis zum Mai 1260, also noch rund ein halbes Jahrhundert nach der Standeserhöhung, Siegel ohne Grafentitel.

Auch die Siegelführung des st.gallischen *Ministerialadel* fügt sich gut in den beschriebenen allgemeinen Rahmen ein. Zwar sind bis 1265 nur zwei solche Siegel erhalten, aber die Siegelankündigungen in den Urkunden oder die noch vorhandenen Pergamentstreifen, an denen heute verlorene Siegel hingen, beweisen zweifelsfrei, dass auch andere Adlige bereits über ein Siegel verfügten. In diesem Zusammenhang sei zunächst bemerkt, dass Heinrich genannt Wandelbere aus dem Rapperswiler Grafenhaus, der Bruder Graf Rudolfs und Gründer des Zisterzienserklsters Wettingen, ebenfalls ein Siegel führte. Es ist nicht erhalten, aber in zwei Urkunden der Jahre 1242 und 1246 angekündigt³⁶. Da er sich in den erhaltenen Urkunden nie Graf nennt oder genannt wird, wäre die Siegellegende recht aufschlussreich für die Frage, wie die ersten Vertreter einer neuen Grafenfamilie ihre neue Würde verstanden haben, ob etwa der Grafentitel und die Grafenwürde nur vom führenden weltlichen Familienglied beansprucht wurden oder ob auch ein Geistlicher oder ein Klostergründer den Grafentitel trug.

Nach den erhaltenen Quellen führte von den Ministerialen Rudolf Giel von Glattburg zuerst ein Siegel. Es ist in einer nur abschriftlich überlieferten Urkunde von 1242³⁷ angekündigt, hängt dann aber recht gut erhalten an einer Urkunde des Klosters St.Gallen für die Dominikanerinnen von St.Katharinental vom 9. November 1246 (Abb.17a). Wäre man allein auf die urkundliche Überlieferung angewiesen, so könnte es als Zufall bezeichnet werden, dass unter den Ministerialen gerade Rudolf Giel zuerst ein Siegel führte. Die chronikalische Überlieferung scheint jedoch diesen Sachverhalt als der Wirklichkeit entsprechend zu bestätigen, denn Christian Kuchimeister erwähnt bei der Beschreibung des Abtstreits nach dem Tode Abt Berchtolds von Falkenstein im Jahre 1272 ausdrücklich, dass der Giel von Glattburg «do zemal der richost dienstman was»³⁸.

³⁴ Gotik in Rapperswil, Geschichte und Kunst am oberen Zürichsee. Jubiläumsschrift und Ausstellung 750 Jahre Stadt Rapperswil 1229–1979, Rapperswil 1979.

³⁵ Ein Siegel DIETHLEMS IV. (I.) ist weder irgendwo genannt noch erhalten.

³⁶ Chart. Sang. III, 1303 und 1366.

³⁷ Chart. Sang. III, 1297.

³⁸ CHRISTIAN KUCHIMEISTER's Nüwe Casus Monasterii sancti Galli, MVG 18, 1881, S.126.

Dann folgt der Konstanzer Ministeriale Hermann I. von Sulzberg. Sein Siegel ist in einer Urkunde von 1255 angekündigt³⁹, fehlt aber. Erhalten sind erst die Siegel der nächsten Generation, nämlich dasjenige Rudolfs I. zuerst zum Jahre 1277⁴⁰ und Hermanns II. erstmals 1282⁴¹.

Besonders ergiebig ist eine nur abschriftlich erhaltene Urkunde aus dem Jahre 1257⁴², hingen am Original doch, wie aus den Siegelankündigungen hervorgeht, vier Siegel von St.Galler Ministerialen, nämlich Walters von Leuberg, Burkards von Andwil, Rudolfs von Wildberg und Konrad Giels von Glattburg. Wieder liegt also die Siegelführung zum Teil um Jahre früher, als aus den erhaltenen Siegeln geschlossen werden kann. Erst 1278 ist für Ulrich von Leuberg ein Siegel erhalten⁴³, 1284 für Baldebrecht von Andwil⁴⁴. Letzteres ist aber nicht ursprünglich, sondern später irgendwie verändert worden, wobei offen bleiben muss, ob das Siegel oder der Siegelstempel abgeändert wurde. Nach Form und Grösse dürfte es aber doch noch ins 13. Jahrhundert gehören. Besonders bedauerlich ist, dass das Siegel Rudolfs von Wildberg nicht erhalten geblieben ist, denn anhand des Wappens hätten die verschiedenen «von Wildberg» wohl mit einiger Sicherheit einer der in Frage kommenden Burgen zugewiesen werden können. Solche lagen nämlich in der Gemeinde Russikon, Bezirk Pfäffikon ZH, in der Gemeinde Jonschwil, Bezirk Untertoggenburg, und in Bronschhofen, Bezirk Wil (Wilberg). Vom Namen her ergibt sich keine Lösung, da die Formen Willeberc, Wilperc, Wiltperg u.a. unterschiedslos gebraucht werden. In Russikon sassen zweifellos st.gallische Ministerialen, wahrscheinlich aber auch in Jonschwil, während für Wilberg bei Bronschhofen toggenburgische Ministerialen anzunehmen sind. Einzig bekanntes Siegel ist dasjenige des Andreas von Wildberg, an je einer Urkunde von 1322 und 1325 hangend⁴⁵. Da dieser Andreas zusammen mit Herren von Baldegg, Ramschwag, Eppenstein und Münchwil als Inhaber st.gallischer Lehen in Ettenhausen, Bezirk Frauenfeld, auftritt, scheint er zunächst eher zu einem der beiden st.gallischen Wil(d)berg zu gehören. Wenn er im selben Jahr 1325 aber mit dem Johanniterhaus Bubikon die Teilung der Kinder seiner Eigenfrau Margaretha Gundelisauer von Rapperswil vereinbart⁴⁶, so ist die Burg in der Gemeinde Russikon als sein Sitz erwiesen, da die Eigenfrau in Rapperswil ihrem Namen nach ursprünglich aus Gündisau, Gemeinde Russikon, stammt. Ob der 1257 bezeugte Rudolf von Wildberg auch dem Ministerialengeschlecht in Russikon angehörte, hätte wohl sein Siegel entscheiden können.

Da an einer Urkunde von 1264⁴⁷ ebenfalls die Siegel fehlen, ist wieder nur durch die Siegelankündigung bekannt, dass Dietrich von Altstätten damals ein Siegel besass. Er siegelt in den Jahren 1288 und 1289 dreimal⁴⁸, und da kaum anzunehmen ist, dass ein Ministeriale – wie andererseits etwa für die Toggenburger oben nachgewiesen – innert kurzer Zeit mehr als ein Siegel besass, dürfte dieses 1288/89 bezeugte Siegel auch an der Urkunde von 1264 gehangen haben. Es entspricht der Bedeutung der Herren von Altstätten, dass sie unter den ersten Ministerialen zu finden sind, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts ihre Urkunden auch durch eigene Siegel zu bekräftigen begannen.

Zieht man in Betracht, dass in den folgenden zwei Jahrzehnten eine ganze Reihe von Ministerialen eigene Siegel verwenden (Falkenstein/Grimmenstein 1269, Rorschach/Rosenberg 1274/1275, Ramschwag 1274, Landegg 1275, Wartensee 1275, Steinach 1282, Iberg 1283, Wichenstein 1284), so ist es nicht unwahrscheinlich, dass der eine oder andere Angehörige der genannten Familien schon vor 1265 siegelte, wenn auch bei der heutigen Quellenlage ein Nachweis nicht möglich ist.

Umgekehrt kann aber den Urkunden gelegentlich auch entnommen werden, dass jemand noch *kein* Siegel besass. Ohne Bedeutung ist für unsere Problemstellung, dass Minderjährige (auch Grafen und Edelfreie) noch keine Siegel führten, auch wenn sie als Inhaber von Rechten als Urkundensteller genannt werden. So erklärten Lütold von Bäbikon und sein Verwandter Heinrich von Strättligen im Jahre 1258, sie hätten noch keine Siegel, und verpflichteten sich daher unter dem Siegel ihres Onkels Rudolf von Strättligen⁴⁹. In gleicher Weise verpflichtete sich der damals erst vierjährige Rudolf von Rapperswil im Jahre 1267 unter dem Siegel seines Vormunds Walter von Vaz⁵⁰.

Die Verwendung eines Siegels muss immer im Zusammenhang mit der Urkundenausstellung be-

³⁹ Chart. Sang. III, 1543.

⁴⁰ Chart. Sang. IV, 1991 (Abb. 56).

⁴¹ Chart. Sang. IV, 2081 (Abb. 64), doch im Jahre 1279 bereits angekündigt, aber fehlend, Chart. Sang. IV, 2025.

⁴² Chart. Sang. III, 1574.

⁴³ Chart. Sang. IV, 2011 (Abb. 57).

⁴⁴ Chart. Sang. IV, 2122*.

⁴⁵ UB St. Gallen III, 1261 (irrtümlich zu 1320), und UB Zürich X, 3954 (Siegelabb. X/36).

⁴⁶ UB Zürich X, 3988.

⁴⁷ Chart. Sang. III, 1744.

⁴⁸ Chart. Sang. IV, 2195, 2211, 2215.

⁴⁹ Chart. Sang. III, 1590.

⁵⁰ Chart. Sang. IV, 1782.

urteilt werden. Bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts stellten Ministerialen und andere kleine Adelige nicht selber Urkunden aus, sondern liessen ihre Rechtsgeschäfte durch ihren Herrn bestätigen, der diesen Akt dann auch durch das Siegel bekräftigte. So beurkundete Abt Walter von St.Gallen 1243, dass der Truchsess Ulrich und sein Sohn dem neugegründeten Spital Güter übertragen hätten, und er siegelte auch⁵¹.

Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts stellten dann auch Ministerialen und Bürger eigene Urkunden aus, liessen sie aber noch durch ihre Herren besiegeln. Daraus darf geschlossen werden, dass sie noch nicht über ein eigenes Siegel verfügen. Als Rudolf von Rorschach um 1260 seinem Bruder Egolf den väterlichen Erbteil herausgab, bestätigte und besiegelte Abt Berchtold diese Urkunde⁵². Damit stimmt überein, dass erst für 1274 ein Rorschacher Siegel bezeugt ist⁵³. 1244 und 1252 stellte der Rapperswiler Bürger Anton dem Kloster Einsiedeln Urkunden aus und liess sie durch seinen Herrn, Graf Rudolf von Rapperswil, besiegeln⁵⁴. Er verfügte bestimmt nicht über ein eigenes Siegel, da sogar in Zürich erst 1250 erstmals ein – ritterlicher – Bürger siegelte. Einen Parallelfall bildet der St.Galler Bürger Johannes Ougeli. Er verkaufte 1275 Zehnten ans Spital St.Gallen und liess die Urkunde durch Abt und Konvent, also die Stadtherren, besiegeln⁵⁵.

Eine Zwischenform zwischen der Bestätigung eines Rechtsaktes durch eine vom Herrn ausgestellte Urkunde und der Ausstellung einer eigenen Urkunde bildet die objektiv gefasste Urkunde (der Handelnde wird in der dritten Person genannt). Da derjenige, welcher einen Rechtsakt vornimmt, nicht als Aussteller der Urkunde auftritt, ist diese auch nicht durch ihn, sondern durch Dritte besiegelt, in einem Falle durch die vier Toggenburgischen Lehensherren des handelnden Heinrich von Füberg⁵⁶. Diese Zwischenform dürfte mindestens zum Teil dadurch bedingt gewesen sein, dass der Handelnde eben über kein Siegel verfügte.

Ebenfalls aus der Zeit um 1250 stammen die ersten Urkunden, in denen der Aussteller ausdrücklich erklärt, dass er kein Siegel besitze und daher seine Urkunde durch andere besiegeln lasse. Entsprechende Urkunden aus dem st.gallischen Raum sind erhalten von Wernher, dem Meier von Dürnten, aus dem Jahre 1260 (es siegelt der Johannitermeister von Bubikon)⁵⁷ und von Heinrich von Rheineck aus dem Jahre 1269 (es siegeln der Abt von Weissenau, Heinrich von Schmälegg und Rudolf von Tanne)⁵⁸. Der Siegelgebrauch auch durch Ministerialen scheint um 1260 bereits so verbreitet gewesen zu sein, dass die Fremdbe-

siegelung begründet werden musste, eben durch den Hinweis, man besitze kein eigenes Siegel.

Kombiniert man nun die Nachrichten über erhaltene Siegel mit denen über Urkundenaussteller ohne eigene Siegel, so erweisen sich die Daten für die erstmalige Verwendung eines Siegels doch als nicht so sehr vom Zufall der Überlieferung abhängig, es lässt sich im Gegenteil feststellen, dass wenige Jahre vor der ersten Verwendung eines Siegels dessen Inhaber noch gar nicht über ein solches verfügte.

2. Geistliche

Bischöfliche Siegel sind seit dem 9. Jahrhundert nachweisbar, für Hildesheim angeblich 874, für Paderborn 887, für Mainz 888, für Toul 898⁵⁹. Dass ein Konstanzer Bischofssiegel erst im Jahre 1157 nachgewiesen ist, muss doch wohl der bruchstückhaften Überlieferung zugeschrieben werden, denn in den Nachbardiözesen ist der Siegelgebrauch wesentlich früher festzustellen, nämlich in Strassburg 961, in Augsburg 969, in Basel 1010⁶⁰ und in Chur um 1075⁶¹. Im 12. Jahrhundert trat an die Stelle des Brustbildsiegels das Thronsiegel, an die Stelle der runden die ovale (meist spitzovale) Form.

Die alten Benediktinerklöster haben in der Regel zunächst ein Siegel mit dem Bild des Klosterpatrons verwendet; der Abt führte erst später ein persönliches Siegel. Meist noch etwas später siegelte auch der Konvent selbstständig. Doch zeigen gerade die Fuldaer Verhältnisse, dass nicht überall eine gemeinsame Siegelführung von Abt und Konvent gebräuchlich war, denn hier erscheint zuerst das persönliche Siegel des Abtes, dem bald dasjenige des Konvents folgte⁶². Unter Abt Richard (1018–1039) ist der Siegelgebrauch für Fulda belegt, 1047 für St.Maximin bei Trier, aus der

⁵¹ Chart. Sang. III, 1329.

⁵² Chart. Sang. III, 1652.

⁵³ Chart. Sang. IV, 1938 (Abb.47).

⁵⁴ Chart. Sang. III, 1349, 1474.

⁵⁵ Chart. Sang. IV, 1954.

⁵⁶ Chart. Sang. IV, 1887.

⁵⁷ Chart. Sang. III, 1644.

⁵⁸ Chart. Sang. IV, 1834.

⁵⁹ KITTEL, a.a.O., S.392.

⁶⁰ PETER RÜCK, Die Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213, Basel 1966, S.215.

⁶¹ ELISABETH MEYER-MARTHALER, Die Siegel der Bischöfe von Chur im Mittelalter, 74. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Chur 1945, S.28.

⁶² LUDWIG WETH, Studien zum Siegelwesen der Reichsabtei Fulda und ihres Territoriums, Diss. 1972, S.7.

näheren Umgebung 1075 für die Reichenau, 1105 für St.Blasien, 1130 für Einsiedeln⁶³.

Die Siegel der jüngeren Orden sind kleiner, die Äbte, Pröpste, Prioren, Äbtissinnen und Priorinnen führen ein Siegel, das in der Umschrift nur ihr Amt, nicht aber ihren Namen nennt. Sie siegeln damit für sich und für den Konvent. Teilweise haben die Konvente der Prämonstratenser und Dominikaner(innen) aber schon früh ein eigenes Siegel geführt, während den Zisterziensern erst im Jahre 1335 durch päpstliches Dekret die doppelte Siegelführung durch Abt und Konvent gestattet wurde.

Der erst für 1135⁶⁴ nachgewiesene Siegelgebrauch des *Klosters St.Gallen* erscheint angesichts der grossen Bedeutung des Klosters im Frühmittelalter recht spät. Der rasche Niedergang im 11. und 12. Jahrhundert hat sich auch in dieser Hinsicht stark ausgewirkt. Bis 981 hielt sich in St.Gallen die unbesiegelte Traditionsskunde. Dann scheint die Schriftlichkeit im Kloster auf ein Minimum herabgesunken zu sein; bis 1135 sind bloss zwei von St.Galler Äbten ausgestellte Urkunden bekannt: einmal zum Jahre 1071 die nur abschriftlich im Missale um 1200 eingetragene Ausstattung der Kirche Appenzell⁶⁵; dann für 1134 die Verleihung von Massino an die Visconti von Mailand, nur in einem deutschen Regest Ende 15. Jahrhundert⁶⁶. Das Original der Urkunde von 1071 war nicht besiegelt: die Zeugen beglaubigten die Handlung durch ihr Zeichen (Signum testium), und die Urkunde von 1134 ist mit Sicherheit in der Form der norditalienischen Notariatsurkunde, also ebenfalls ohne Siegel, ausgestellt worden, worauf der Ausstellort Chiavenna, die Begriffe «instrumennt», «abgeinstrumenntiert» und die Datumsangabe «des monetz mertz» hinweisen. Vor allem dieses Datum kann nur in einer Notariatsurkunde gestanden haben; in einer äbischen Siegelurkunde hätte man das Datum nach römischem Brauch angegeben⁶⁷. Wo aber keine oder nur sehr wenige Urkunden ausgestellt wurden, entfiel auch das Problem der Beglaubigung weitgehend und damit die Notwendigkeit, sich ein Siegel zu beschaffen.

Das älteste Siegel des Klosters St.Gallen, an der Urkunde von 1135 (Abb.1), zeigt wahrscheinlich das Brustbild des heiligen Gallus, die Umschrift lautet: (SC)S.GALL(VS). Wenn auch die Siegelankündigung (nostra auctoritate) sich auf den Abt zu beziehen scheint, so sprechen doch Bild und Umschrift eher für ein Klostersiegel. Im Jahre 1187 erneuerte Abt Ulrich von St.Gallen zusammen mit seinem Konvent die Gebecksverbrüderung mit dem Mainzer Domkapitel⁶⁸ und besiegelte sie mit «unserem Siegel». Nach der

allgemeinen Entwicklung wäre in dieser Zeit ein persönliches Siegel des Abts möglich gewesen, doch dürfte nach dem Wortlaut der Urkunde, die leider nur abschriftlich erhalten ist, eher das gemeinsame Klostersiegel (Abb.1 oder Abb.2) an ihr gehangen haben.

Ein persönliches Siegel führte nachweislich zuerst Abt Ulrich VI. von Sax (Abb.6). Erhalten ist es an einer Urkunde von 1211⁶⁹, hing jedoch bereits an einer solchen von 1205⁷⁰. Die Siegel der ausstellenden Äbte von Isny und St.Gallen sind zwar nicht mehr vorhanden, jedoch noch die Pergamentstreifen. Ein in Grösse und Bild fast identisches Siegel führte auch sein Nachfolger Rudolf von Güttingen (Abb.7). Abt Konrad von Bussnang besass zwei Siegel mit der gleichen Umschrift (Abb.8 und 10). Da sie nacheinander gebraucht wurden, das erste bis 1. August 1228⁷¹, das zweite seit 21. Januar 1230⁷², muss am ehesten mit dem Verlust des ersten Siegelstempels gerechnet werden. Ebenfalls zwei Siegelstempel sind für Abt Berchtold von Falkenstein bezeugt (Abb.16 und 21). Auch sie überschneiden sich zeitlich nicht, sondern wurden nacheinander verwendet, der erste bis 22. Februar 1252⁷³, der zweite seit 4. Dezember 1252⁷⁴. In der Siegellegende des ersten Siegels (Abb.16) wird sein Titel nur mit «ABBATIS.DES.GALLO» ausgedrückt, wie sich ähnlich sein Vorgänger in seinem Siegel (Abb.13) auch nur «ABBIS.SCI.GALLI» nennt. Im zweiten Siegel (Abb.21) wird die Formel «DEI.GRA.ABBATIS» wieder aufgenommen, die schon von Konrad von Bussnang in seinen beiden Siegeln verwendet wurde und auch fester Bestandteil der bischöflichen Titulatur war. Vor allem aber trägt Abt Berchtold auf seinem zweiten Siegel die Mitra (im ersten ist er barhäuptig mit Tonsur). Das Recht zum Tragen der Mitra und des Ringes hatte ihm und seinen Nachfolgern Papst Innozenz IV. im Jahre 1247 verliehen⁷⁵,

⁶³ Über die schweizerischen Benediktinerklöster, für die erst im 13. Jahrhundert ein Siegel bezeugt ist, vgl. unten S. 57.

⁶⁴ Chart. Sang. III, 897.

⁶⁵ Chart. Sang. III, 882.

⁶⁶ Chart. Sang. III, 896.

⁶⁷ Vgl. zur Datierung in Notariatsurkunden: Bündner Urkundenbuch I, 1955, Nr. 201, 213, 218, 224, 296 etc., dagegen römische Zeitrechnung Nr. 288, 297–299, 303, 319 etc.

⁶⁸ Chart. Sang. III, 948.

⁶⁹ Chart. Sang. III, 990.

⁷⁰ Chart. Sang. III, 973.

⁷¹ Chart. Sang. III, 1155.

⁷² Chart. Sang. III, 1173.

⁷³ Chart. Sang. III, 1475.

⁷⁴ Chart. Sang. III, 1483.

⁷⁵ Chart. Sang. III, 1381.

während 1217 Papst Honorius III. dieses Vorecht Abt Ulrich von Sax nur auf dessen Lebenszeit gewährt hatte⁷⁶. Da Abt Berchtold von Falkenstein auch nach der Mitra-Verleihung noch fünf Jahre den alten Siegelstempel benützte, dürfte das päpstliche Privileg kaum die Anschaffung eines neuen Stempels veranlasst haben, doch wurde dann, als diese aus uns unbekanntem Grund nötig wurde, auch das Bild des Abtes den neuen Verhältnissen angepasst.

Die grossen Reichsklöster schieden zum Teil schon im 9. Jahrhundert das Klosteramt in Abts- und Konventsgut, um den Unterhalt des Konvents sicherzustellen, als die Äbte immer mehr zu politischen und militärischen Diensten für das Reich herangezogen wurden⁷⁷. Damit war der Konvent eine eigene Rechtspersönlichkeit, die eigene Rechtsgeschäfte tätigen konnte. Zudem hatte der Konvent nach benediktinischer Tradition ein Zustimmungsrecht bei wichtigen Geschäften des Klosters. Diese beiden Gründe führten vor allem dazu, dass der Konvent ein eigenes Siegel benötigte. Teilweise übte jedoch das alte Klostersiegel die Funktion des Konventssiegels aus. Gab etwa der Konvent seine Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft des Abtes, so hängte er nun das Klostersiegel an die äbtische Urkunde, die der Abt seinerseits mit seinem persönlichen Siegel beglaubigte.

Auch der Konvent von St. Gallen hat das dem alten Klostersiegel entsprechende Siegelbild mit dem heiligen Gallus und der Umschrift «SCS. GALLVS» (Abb.1) ins neue Siegel (Abb.2) übernommen, das er ausdrücklich als Konventssiegel verwendet.

Die Legende ist ergänzt zu «SCS.GALLVS. CONFS» (confessoris), auch ist es erheblich grösser als das alte Klostersiegel. Der Stempelschneider war allerdings seiner Aufgabe nicht ganz gewachsen, denn die Umschrift ist spiegelverkehrt. Ob auch das Bild des heiligen Gallus mit dem Stab in der Linken spiegelverkehrt ist, muss offen bleiben, da einerseits in allen st.gallischen Äbtesiegeln der Stab rechts getragen wird, andererseits aber sowohl der heilige Gallus im späteren Konventssiegel (Abb.25) als auch der heilige Nikolaus im Priorinnensiegel von Bollingen (Abb.28) den Stab in der Linken hält. Das Siegel (Abb.2) wurde 1222 erstmals nachweisbar neben dem Abtssiegel als Konventssiegel verwendet und als solches ausdrücklich angekündigt⁷⁸. Nun hängt zwar dieses Siegel bereits an einer Urkunde von 1170, doch ist die Siegelschale geflickt, die Siegelbefestigung also kaum ursprünglich. Nach der Beglaubigungsformel darf der Abt die dem Kloster übertragenen Hörigen nicht weiterverleihen oder veräu-

sern, was durch die Beurkundung gesichert wird⁷⁹. Wenn nun an dieser Urkunde ursprünglich tatsächlich ein Siegel gehangen hat, so kann es nur dasjenige des Klosters (Abb.1 oder Abb.2, aber im Sinne des alten Klostersiegels) oder ein nicht erhaltenes persönliches des Abtes gewesen sein, denn der Urkundenaussteller, Otto von Rickenbach, der nicht näher zu identifizieren ist, hatte auf jeden Fall kein Siegel, da in dieser frühen Zeit nur Fürsten, Grafen und Edelfreie siegeln. Erst im Jahre 1260⁸⁰ ist ein neues, eigentliches Konventssiegel nachweisbar (Abb.25). Der heilige Gallus – durch die Inschrift eindeutig ausgewiesen – sitzt nun entsprechend den Äbtesiegeln auf einem Thron. Die Siegellegende jedoch lässt keinen Zweifel mehr, dass es sich nun um ein bewusst gestaltetes Konventssiegel handelt: + S. CONVENTVS.MONASTERII.SCI.GALLI. Nun konnte auch der Konvent von St.Gallen der Vorschrift Papst Gregors IX. von 1235 nachkommen, dass gültige Verträge eines Benediktinerklosters auch mit dem Konventssiegel beglaubigt sein müssen.

Im erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts gegründeten Benediktinerkloster *St.Johann im Thurtal* führte Abt Burkhard schon um 1190 ein persönliches Siegel (Abb.3) mit dem gleichen Bild (sitzender Abt mit Stab in der Rechten) wie die wenig jüngeren St.Galler Äbtesiegel. Ob er auch wie die Äbte von St.Gallen einem edelfreien Geschlecht entstammte, kann nicht festgestellt werden; jedenfalls aber war er eine bedeutende Persönlichkeit, die sich in einem theologisch-dogmatischen Streit mit den Äbten von Engelberg und Schaffhausen direkt an den Papst gewandt hatte⁸¹.

Ein für einen Abt ganz ungewöhnliches und bisher unbeachtet gebliebenes Siegel führte Abt Konrad von Dussnang, 1209–1242 (Abb.14). Es stellt den Gekreuzigten dar, zu seiner Rechten Maria, über ihr der Stern, zu seiner Linken der Apostel Johannes⁸². Als Parallelen bietet sich nur das Siegel des Provinzialkomturs des Deutschen Ordens in Elsass und Burgund an, das an Urkun-

⁷⁶ Chart. Sang. III, 1046.

⁷⁷ WETH, a.a.O., S.22f.

⁷⁸ Chart. Sang. III, 1095: nostri ac capituli nostri sigilli testimonio. – Es wäre zu erwägen, ob die Siegelankündigung (sigilli) statt des zu erwartenden sigillorum einem Formular aus der Zeit entnommen ist, als Abt und Konvent noch gemeinsam das Klostersiegel verwendeten.

⁷⁹ Chart. Sang. III, 928: et ne ab aliquo abbatum cuiquam in beneficium possint concedi aut quoquo modo a cenobio alienari, presentis scripti privilegio communivi.

⁸⁰ Chart. Sang. III, 1625.

⁸¹ Chart. Sang. III, 961.

⁸² Vgl. Johannesevangelium, Kap. 19, Vers 26 und 27.

den von 1271, 1272 und 1290 hängt⁸³. Im Siegel des Provinzialkomturs kniet dieser unter einem Bogen unterhalb des Kreuzes. Das Siegel Abt Konrads ist an dieser Stelle beschädigt, nach der Stellung der Personen wäre aber ebenfalls ein Bogen denkbar. Dann hätte sich der Abt hier als kleine kniende und nicht als das Siegel beherrschende thronende Figur dargestellt. Da Johannes der Täufer Klosterpatron von St.Johann im Thurtal war⁸⁴, besteht also kein Zusammenhang zwischen dem Siegelnbild (Apostel Johannes) und dem Klosterheiligen. Der Nachfolger Abt Konrads, Ulrich, Abt von 1242 bis 1267, kehrte wieder zum Thronsiegel zurück (Abb.31). Ein Kapitelsiegel ist erst für 1289 bezeugt⁸⁵, aber auch nicht viel früher entstanden, denn 1261 bekräftigte der Abt eine Belehnung⁸⁶, welche ausdrücklich mit der Zustimmung des Kapitels erfolgt war, nur mit seinem Siegel. Hier wäre unbedingt das Kapitelsiegel zu erwarten, wenn ein solches schon existiert hätte.

Das bei den jüngeren Klöstern vorherrschende unpersönliche Siegel, dessen Legende nur den Amtstitel enthält, führten auch Propst (Abb.27) und Priorin (Abb.28) des Prämonstratenserinnenklosters *Bollingen* und die Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters *Magdenau* (Abb. 33). Wie nicht anders zu erwarten, verfügte der Konvent von Bollingen damals noch nicht über ein eigenes Siegel, sondern siegelte ausdrücklich mit denjenigen von Propst und Priorin⁸⁷. Zu eigener Siegelführung des Konvents kam es gar nicht mehr, da Bollingen im Jahre 1267 nach längeren Streitigkeiten im Zisterzienserinnenkloster Wurmsbach aufging⁸⁸. Für den Konvent von Magdenau dagegen ist bereits im Jahre 1342⁸⁹ ein eigenes Siegel bezeugt, also nur sieben Jahre nach dem päpstlichen Dekret, das den Zisterzienserkonventen erlaubte, neben dem Abt (oder der Äbtissin) mit eigenem Siegel zu siegeln. Vorher hatte auch hier der Konvent sich unter dem Siegel der Äbtissin verpflichtet⁹⁰, welches also die gleiche Funktion erfüllte wie die frühen gemeinsamen Klostersiegel der alten Abteien. Das runde Konventssiegel mit 3,7 cm Durchmesser zeigt die auf einer Bank sitzende Gottesmutter; sie hält mit dem linken Arm den auf der Bank stehenden Knaben.

3. Frauensiegel

Bei den beiden Frauensiegeln ist bemerkenswert, dass Gertrud von Neuenburg, Gemahlin Diethelms V. von Toggenburg, das Wappen der alten Neuenburger Grafenfamilie führte und nicht dasjenige der Toggenburger, welche erst in zweier

Generation zum Grafenstand gehörten (Abb.24). Die Gemahlin Graf Rudolfs von Rapperswil, Mechthild von Neuffen, ebenfalls einem gräflichen Haus entstammend, liess jedoch ein Siegel mit den Emblemen ihres Gemahls herstellen (Abb.32). Links und rechts der gotischen Frauengestalt erscheint in den Ecken des Schildes je eine gestielte fünfblättrige Rose. Allerdings muss der undeutliche Gegenstand unter der Frauengestalt ein Hifthorn sein, wie ein Vergleich mit dem untersten der drei Hifthörner im Siegel Graf Heinrichs von Neuffen aus dem Jahre 1210⁹¹ ergibt. Nur die zwei grösseren wohlgeformten Hifthörner dieses Siegels lassen das unterste ebenfalls als solches erkennen. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Frau im Mittelalter Rechtsgeschäfte abschliessen und besiegeln konnte, wenn sie auch von einem Vogt vertreten sein musste, sofern das Rechtsgeschäft vor Gericht abgeschlossen wurde. Urkundliche Verpflichtungen aber konnte sie selbständig übernehmen und besiegeln. So schenkte Gertrud von Toggenburg im Jahre 1255 den Klöstern Gottstatt und Erlach Besitz durch die Hand und mit Zustimmung ihrer Söhne, siegelte aber neben den Söhnen auch selber⁹². Wenn jedoch 1267 Graf Hugo von Montfort und seine Gemahlin Mechthild, die Witwe Rudolfs von Rapperswil, die Jahrzeitstiftung des Verstorbenen ans Kloster Rüti bestätigten und beide siegeln⁹³, so darf dahinter das Sicherungsbedürfnis des Klosters vermutet werden, denn an sich hätte die Bestätigung der Witwe ausgereicht. Dass sie in ihren eigenen Angelegenheiten auch selber urkunden konnte, beweist eine Urkunde von 1263⁹⁴, also vor ihrer zweiten Verheiratung. Darin bezeugt sie, dass der Abt das im Kloster

⁸³ UB Zürich IV, 1455, 1486 (Siegelabb. IV/47); v. WEECH, Cod. dipl. Salem. II, 786 und Siegelabb. Nr. 142.

⁸⁴ Vgl. die Papsturkunde Chart. Sang. III, 908: ...monasterii sancti Johannis Baptiste.

⁸⁵ Chart. Sang. IV, 2209.

⁸⁶ Chart. Sang. III, 1668.

⁸⁷ Chart. Sang. III, 1647: ... tradimus ... sigillis ... prepositi et priorisse, quibus nos conventus utimur in hac parte, ...

⁸⁸ Chart. Sang. IV, 1786.

⁸⁹ UB St.Gallen III, 1404.

⁹⁰ Zum Beispiel: Chart. Sang. III, 1724: ..., quo et nos convenitus utimur, ...

⁹¹ v. WEECH, Cod. dipl. Salem. I, Siegelabb. 8.

⁹² Chart. Sang. III, 1539 und 1541. An beiden Urkunden hängen die Siegel der Gräfin und des Sohnes Friedrich. Das auch angekündigte Siegel des Sohnes Rudolf, des umstrittenen Abts von St.Johann (vgl. Nr.1451), hing weder an Nr.1539 noch an Nr.1541; die Siegel sind nämlich abhängend, und es ist in beiden Urkunden kein weiterer Streifen für das dritte Siegel aus dem Pergament geschnitten.

⁹³ Chart. Sang. IV, 1790.

⁹⁴ Chart. Sang. III, 1699.

Wettingen deponierte Geld nach ihrer Anweisung verwendet habe, und verpflichtet sich zur Herausgabe der betreffenden Urkunden, sobald die politischen Verhältnisse dies zuließen. Die Mitwirkung eines Vogtes war hier nicht nötig, da die Verpflichtung nicht vor Gericht geschah.

IV. Siegelankündigung und Siegler

Wenn eine Urkunde nur kopial überliefert ist oder das Siegel heute am Original fehlt, so ist nicht immer mit Sicherheit auszumachen, wer damals tatsächlich gesiegelt hat. An einer Urkunde von 1208, durch welche Rudolf von Güttingen, Konventual von St.Gallen, später Abt, dem Leutpriester in Schaffhausen den Hof Merishausen übertrug⁹⁵, hing ein Siegel, wie sich aus dem Schnitt im Pergament ergibt. Da es aber weder angekündigt noch erhalten ist, bleibt offen, ob Rudolf von Güttingen als Konventual ein eigenes Siegel führte oder ob die Urkunde vielleicht mit dem Klostersiegel beglaubigt war. Unwahrscheinlicher ist die Besiegelung durch einen Dritten, weil dann wohl mit einiger Sicherheit eine Siegelankündigung zu erwarten wäre.

Siegelankündigung und vorhandene Siegel entsprechen sich nicht unbedingt immer. Als Abt und Konvent von St.Gallen im Jahre 1244 den Schwestern am Brühl übertragene Güter in und um Magdenau, wohin das Kloster verlegt werden sollte, übertrugen, wurden darüber zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt, besiegelt mit dem Abts- und Konventssiegel⁹⁶. Obschon durch das zweite Exemplar die Verpflichtung Magdenaus zur Zinszahlung an St.Gallen beurkundet werden sollte, sind Abt und Konvent Aussteller und haben auch gesiegelt. Da das Kloster Magdenau ja noch nicht bestand, hatte es auch kein Siegel. Die ungewöhnliche Besiegelung durch den Begünstigten statt den Verpflichteten erklärt sich hier aus dem Fehlen eines Siegels. Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse, als 1260 Äbtissin und Konvent von Magdenau sich erneut zur Zinszahlung an St.Gallen verpflichteten und das Galluskloster dafür in der Urkunde alle Güter namentlich festhielt, die Magdenau erworben hatte⁹⁷. Wieder wurden zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt; das zweite Exemplar, das nach St.Gallen kam, verrät aber durch zwei Stellen, dass es die Verpflichtung Magdenaus enthält. Wo in der Urkunde von dieser Zinsverpflichtung die Rede ist, sind wohl Äbtissin und Konvent als Subjekte des Satzes genannt (*abbatissa et conventus*), das Verb aber steht in der ersten Person Mehrzahl (*confitemur*), während in der an Magdenau übergebenen Urkunde, wo sinngemäss Abt und Konvent von

St.Gallen Aussteller sind, das Verb in der dritten Person Plural erscheint (*confitentur*). Zudem lautet der Rückvermerk des dem Kloster St.Gallen überlassenen Exemplars: Verpflichtung der Frauen von Magdenau (*Confessio dominarum de Maggenowa*). In der Siegelankündigung wird deutlich gesagt, dass ein Exemplar in St.Gallen bleibe und mit dem Siegel der Äbtissin (*sigillatum unico sigillo abbatisse*) besiegelt sei, während das andere nach Magdenau gelange, besiegelt mit den Siegeln von Abt und Konvent (*sigillatum dupli sigillo domini abbatis ... et conventus monasterii sancti Galli*). Trotzdem sind beide Ausfertigungen je mit den Siegeln von Abt und Konvent von St.Gallen besiegelt. Auch jetzt dürfte der Grund darin liegen, dass die Äbtissin von Magdenau immer noch kein Siegel hatte, der Urkundenschreiber in St.Gallen aber ein solches voraussetzte, als er den Text schrieb. Da eine Urkunde damals der Beglaubigung durch Siegel bedurfte, siegelten dann offenbar Abt und Konvent – im Sinne einer Notlösung – auch das Exemplar, das sie selber erhielten. Dies stände im Einklang mit der oben erwähnten erstmaligen Siegelführung der Äbtissin von Magdenau im Jahre 1264⁹⁸.

V. Spätere Besiegelung

Niederschrift der Urkunde und Besiegelung können zeitlich auseinanderfallen, wenn das Siegel erst später angehängt oder durch ein anderes ersetzt wurde, oder wenn eine Rechtshandlung erst später beurkundet und besiegelt, aber auf den Zeitpunkt des Rechtsakts zurückdatiert wurde.

Die Spitalordnung⁹⁹, welche Ulrich von Singenberg und Ulrich Blarer für ihre Gründung in St.Gallen angeblich im Jahre 1228 erlassen haben, ist nach der Schrift und den Siegeln erst im 14. Jahrhundert entstanden. Auch dass die beiden Gründer ihre Siegel ankündigen, spricht eindeutig für das 14. Jahrhundert, weil im frühen 13. Jahrhundert Ministerialen und Bürger noch keine Siegel führten. Der Fall ist im Mittelalter nicht selten, dass eine gewohnheitsrechtlich geltende Ordnung später niedergeschrieben oder vielleicht auch erweitert und präzisiert wurde. Deshalb darf noch nicht von Urkundenfälschung gesprochen werden, handelt es sich doch oft um Fixierung von Zuständen, über die einfach bisher keine schriftliche Aufzeichnung bestand. In guten Treu-

⁹⁵ Chart. Sang. III, 981.

⁹⁶ Chart. Sang. III, 1340.

⁹⁷ Chart. Sang. III, 1629.

⁹⁸ Chart. Sang. III, 1724, Abb.33.

⁹⁹ Chart. Sang. III, 1162*.

en wurde die Urkunde dann auf den Zeitpunkt zurückdatiert, seit welchem man den Rechtszustand als gegeben hielt. Da aber in dieser Zeit die Besiegelung als Beglaubigung notwendig war, hängte man andere Siegel an. Das Siegel des um die Zeit von 1330 nachweisbaren Konrad Blarer (Abb.37) sollte zweifellos das angebliche Siegel des Gründers Ulrich Blarer vertreten, während nicht zu erklären ist, warum anstelle des Truchsessens Ulrich von Singenberg nun der Konstanzer Domherr Albert von Hohenberg siegelte¹⁰⁰.

Ähnlich verhält es sich mit der «Gründungsurkunde» des Spitals von 1228¹⁰¹, einer Nachzeichnung des späten 13. oder frühen 14. Jahrhunderts, in der die Siegel des Bischofs von Konstanz, des Abts und des Kapitels von St.Gallen angekündigt sind. Das erste Siegel fehlt, für das dritte fehlen sogar die Einschnitte im Pergament, und an zweiter Stelle hängt das Siegel des Offizials von Konstanz, nicht des Bischofs. Dieses Offizialssiegel wurde 1282 erstmals verwendet; zudem entspricht die Besiegelung durch den Offizial den Verhältnissen des 14. Jahrhunderts, während im 13. der Bischof noch ausnahmslos selber gesiegelt hat.

Die Verträge¹⁰² Graf Hartmanns IV. von Kyburg mit seiner Gemahlin Margaretha von Savoyen über die güterrechtlichen Fragen und die Zustimmungen des Neffen Graf Hartmanns V. sind unter anderem auch vom Abt von St.Gallen besiegelt. An diesen Urkunden des Jahres 1241 hängt jeweils das Siegel Abt Walters von Trauchburg (Abb.13).

Später überliess Hartmann IV. seiner Gemahlin weitere Rechte und Besitzungen zu Leibding¹⁰³, was wiederum durch den Neffen bestätigt wurde. Diese Bestätigung ist im Original erhalten¹⁰⁴, daran hängt das Siegel Abt Berchtolds von Falkenstein (Abb.16), der 1244 bis 1272 dem Kloster vorstand. Die nur abschriftlich überlieferte Übertragungsurkunde Hartmanns IV. wird etwa gleichzeitig entstanden sein, liegen doch auch die beiden früheren Urkunden der Grafen¹⁰² nur vier Tage auseinander. Damit war sie aber auch durch Abt Berchtold und nicht Abt Walter besiegelt. Beide Dokumente tragen jedoch das Datum des 9. Juli 1241, sie sind also rückdatiert. Abt Walter lebte nicht mehr, stellvertretend siegelte der Nachfolger Berchtold. Offen muss bleiben, ob die beiden späteren Urkunden auch spätere Rechtshandlungen festhalten oder ob weitere Abmachungen des Jahres 1241 aus irgendeinem Grunde erst nach Jahren beurkundet worden sind. Nur durch das Siegel Abt Berchtolds wissen wir also, dass die güterrechtlichen Abmachungen zwischen dem Grafen und seiner Gemahlin 1241

noch nicht endgültig getroffen, sondern Jahre später noch ergänzt wurden.

Als die Grafen Diethelm und Kraft von Togenburg im Jahre 1242 dem Kloster Rüti Besitz übertrugen, besass Kraft noch kein Siegel¹⁰⁵. Für ihn siegelte der Komtur von Bubikon, zudem «siegelte» er selber mit seinem Ring, einer antiken Gemme (Abb.15). Da aber diese Beglaubigung offensichtlich nicht genügte, hängte Kraft zwei Jahre später nun sein richtiges Siegel zusätzlich an die 1242 ausgefertigte, aber unfertig geliebene, nun auf 1244 datierte Urkunde¹⁰⁶.

Im Jahre 1246 verkauften Abt und Konvent von St.Gallen dem Kloster St.Katharinental ein Gut zu Willisdorf. Die Verkaufsurkunde¹⁰⁷ ist doppelt ausgefertigt. Einer kürzeren, wohl ursprünglichen Fassung steht eine zweite längere gegenüber, die auch zum Teil andere Siegel aufweist. An der älteren hangen an erster, zweiter und dritter Stelle die Siegel des Konvents (Abb.2), des Abts (Abb.16) und Rudolf Giels (Abb.17a), an der jüngeren an erster, zweiter und fünfter Stelle diejenigen des Abts (Abb.21), des Konvents (Abb.25) und Rudolf Giels (Abb.17b). Beide Urkunden tragen das gleiche Datum: 9. November 1246. Die Siegel aber zeigen mit Sicherheit, dass die zweite Ausfertigung fruestens zwischen dem 31. Januar¹⁰⁸ und dem 23. März 1260¹⁰⁹ entstanden ist, denn unter erstem Datum wird noch das alte Konventssiegel (Abb.2) verwendet, unter zweitem bereits das neue (Abb.25). Der Grund für die längere Neufassung ergibt sich aus den textlichen Änderungen. Sie lassen auf ein Interesse St.Katharinentals an einer zusätzlichen Sicherung des Rechtsgeschäfts schliessen.

VI. Verwendung mehrerer Siegelstempel

Einige der oben behandelten Siegelführer haben zwei Siegelstempel schneiden lassen. Für unsere Gegend ist kein Fall bekannt, dass sie gleichzeitig oder abwechselnd die beiden Stempel ver-

¹⁰⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden OTTO P. CLAVADETSCHER, Die «Gründungsurkunden» des Heiliggeist-Spitals, in: Ad infirmorum custodiam, St.Gallen 1980, S.17f.

¹⁰¹ Chart. Sang. III, 1158*.

¹⁰² Chart. Sang. III, 1285 und 1286.

¹⁰³ Chart. Sang. III, 1288.

¹⁰⁴ Chart. Sang. III, 1289.

¹⁰⁵ Chart. Sang. III, 1341: ... quia proprio adhuc non utor sigillo ... anuli mei impressione contentus sum.

¹⁰⁶ Chart. Sang. III, 1341: Revolutis vero duobus annis ego Chrafto usus proprio sigillo ... proprium curavi imprimere sigillum.

¹⁰⁷ Chart. Sang. III, 1372.

¹⁰⁸ Chart. Sang. III, 1622.

¹⁰⁹ Chart. Sang. III, 1625.

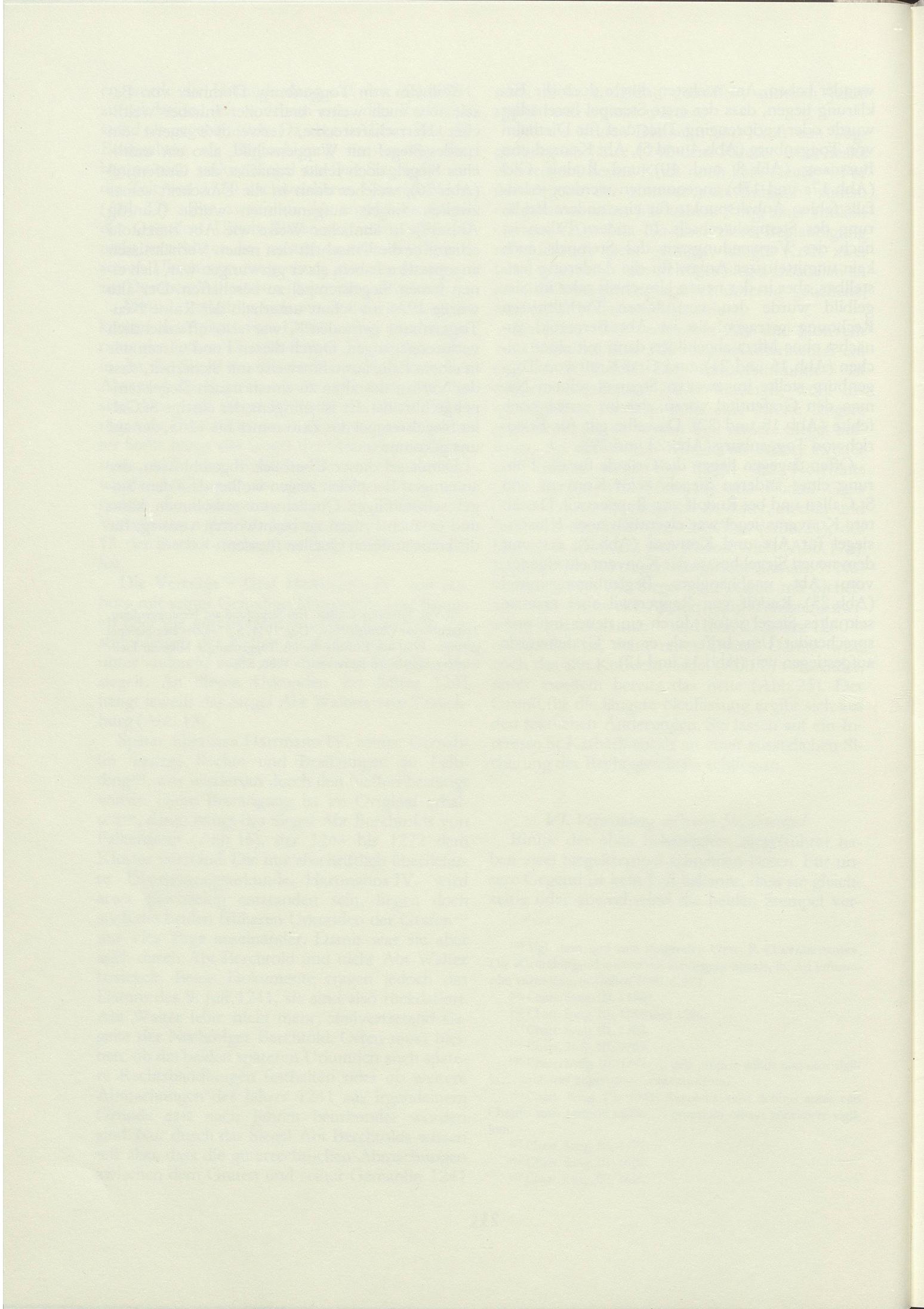
wendet haben. Am nächsten dürfte doch die Erklärung liegen, dass der erste Stempel beschädigt wurde oder verlorenging. Dies darf für Diethelm von Toggenburg (Abb. 4 und 5), Abt Konrad von Bussnang (Abb. 8 und 10) und Rudolf Giel (Abb. 17a und 17b) angenommen werden; jedenfalls fehlen Anhaltspunkte für eine andere Erklärung des Stempelwechsels. In andern Fällen ist nach der Verwendungszeit des Stempels auch kein unmittelbarer Anlass für die Änderung feststellbar, aber in der neuen Umschrift oder im Siegelbild wurde den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen. So ist Abt Berchtold zunächst ohne Mitra abgebildet, dann mit einer solchen (Abb. 16 und 21), und Graf Kraft von Toggenburg stellte im zweiten Stempel seinem Namen den Grafentitel voran, der im ersten noch fehlte (Abb. 18 und 22). Dasselbe gilt für Friedrich von Toggenburg (Abb. 23 und 29).

Offen dagegen liegen die Gründe für die Führung eines anderen Siegels beim Konvent von St. Gallen und bei Rudolf von Rapperswil. Das ältere Konventssiegel war eigentlich noch Klostersiegel für Abt und Konvent (Abb. 2); erst mit dem neuen Siegel besass der Konvent ein eigenes, vom Abt unabhängiges Beglaubigungsmittel (Abb. 25). Rudolf von Rapperswil aber ersetzte sein altes Siegel sofort durch ein neues mit entsprechender Umschrift, als er zur Grafenwürde aufgestiegen war (Abb. 11 und 12).

Wilhelm von Toggenburg, Domherr von Basel, aber auch weiter kraftvoller Inhaber weltlicher Herrschaftsrechte, verwendete zuerst ein rundes Siegel mit Wappenschild, also ein weltliches Siegel, doch fehlte zunächst der Grafentitel (Abb. 26), welcher dann in die Umschrift seines zweiten Siegels aufgenommen wurde (künftig Abb. 39). In ähnlicher Weise wie Abt Berchtold scheint er die Umschrift den neuen Verhältnissen angepasst zu haben, als er gezwungen war, sich einen neuen Siegelstempel zu beschaffen. Der alte wurde 1934 im Schutt unterhalb der Ruine Neu-Toggenburg gefunden¹¹⁰, war also offensichtlich verlorengegangen. Durch diesen Fund wissen wir in einem Falle ausnahmsweise mit Sicherheit, dass der Verlust des alten zu einem neuen Siegelstempel geführt hat. Es ist übrigens der einzige St. Galler Siegelstempel des Zeitraumes bis 1265, der auf uns gekommen ist.

Damit sei dieser Überblick abgeschlossen, der an einigen Beispielen zeigen wollte, dass dem Siegel selbständiger Quellenwert zukommen kann und es auch Fragen zu beantworten vermag, für die keine anderen Quellen fliessen.

¹¹⁰ Vgl. THEODOR GEISER, Ein Siegelfund auf Neutoggenburg, Toggenburger Chronik Nov./Dez. 1934, S. 57–62. – Der Stempel gelangte 1980 aus Privatbesitz ins Toggenburger Museum Lichtensteig, vgl. dessen Jahresbericht 1980, S. 9.



Siegel

Vorbemerkungen

Abkürzungsstriche und andere Abkürzungszeichen sind in den Siegelumschriften nicht wiedergegeben, da oft nicht oder kaum mehr erkennbar. – Alle Abbildungen in Originalgrösse, wenn nichts anderes vermerkt. – Die Zahlen in der rechten Spalte der Siegelbeschreibungen sind die Nummern des «Chartularium Sangallense», Bd.III.

- 1 *Kloster(?) St.Gallen* Hängt an Nr. 897
 (SC)S.GALL(VS...)

Die eingeklammerten Buchstaben sind auf einem älteren Gipsabguss des Landesmuseums in Zürich noch sichtbar, auf dem Original nicht mehr.

Wohl gemeinsames Siegel von Abt und Konvent, obschon die Siegelan-kündigung sich eher auf den Abt bezieht.

Gull, Konventsiegel 1.

Henggeler, Äbtesiegel S. 31.

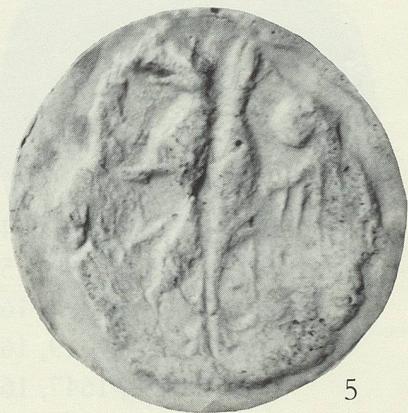
- 2 *Konvent von St.Gallen, 1. Siegel* (928), 1095, 1151, 1153,
 +SCS.GALLVS.CONFS. 1173, 1262, 1342, 1348,
Umschrift und wohl auch Bild spiegelverkehrt infolge falscher Gravie-rung. 1355, 1372, 1449, 1475,
Gull, Konventsiegel 2. 1483, 1526, 1527, 1546,
 1562, 1569, 1571, 1593,
 1616, 1622

- 3 *Abt Burkhard von St.Johann* 961
 BVRCHARDV..OHAS.

- 4 *Diethelm v. Toggenburg, 1. Siegel* 963
 +SIG...BVRHC.
Gull, Toggenburg 1.
UB Zürich Siegelabb. I/18.

- 5 *Diethelm v. Toggenburg, 2. Siegel* 971
Gull, Toggenburg 2.
UB Zürich Siegelabb. I/19.

- 6 *Ulrich v. Sax, Abt von St.Gallen* 990, 1051
 .VOLRI.....I.ABBA..
Henggeler, Äbtesiegel Tf. II/ 1.



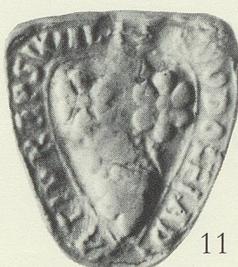
7	<i>Rudolf v. Güttingen, Abt von St.Gallen</i> +RVDOLFVS.SANCTI.GALLI.ABBAS. <i>Henggeler, Äbtesiegel Tf. II/2.</i>	1092, 1095, 1101, (1110)
8	<i>Konrad v. Bussnang, Abt von St.Gallen, 1. Siegel</i> +S.CHVNRADI.DEI.GRA.ABBATIS.SCI.GALLI. <i>Henggeler, Äbtesiegel Tf. II/4.</i>	1143, 1153, 1155
9	<i>Diethelm v. Toggenburg</i> ...DE.TOKINBVRHC. <i>Gull, Toggenburg 3.</i> <i>UB Zürich Siegelabb. I/20.</i>	1172
10	<i>Konrad v. Bussnang, Abt von St.Gallen, 2. Siegel</i> +S.CHVNRADI.DEI.GRA.ABBATIS.SCI.GALLI.	1173, 1176, 1185, 1262
11	<i>Vogt Rudolf v. Rapperswil</i> +S.RVODOLFI.ADV..ATI.D.RAPSWIL. <i>UB Zürich Siegelabb. I/21.</i> <i>KDM IV, S. 192.</i>	1216, 1221
12	<i>Graf Rudolf v. Rapperswil</i> +S.RVDOLFI.COMITIS.DE.RAPREHTSWILAERE. <i>UB Zürich Siegelabb. I/22.</i> <i>KDM IV, S. 192.</i>	1222, 1283, 1349, 1423, 1502, 1529, 1531, 1533, 1555, 1562, 1594, 1600, 1608, 1618, 1619, 1620, 1621, 1628, 1647, 1653, 1660, 1667, 1669, 1687



7



8



11



9



10



12

13	<i>Walter v. Trauchburg, Abt von St.Gallen</i> +S.WALTHERI.ABBIS.SCI.GALLI. <i>Henggeler, Äbtesiegel Tf. II/3.</i>	1285, 1286, 1296, 1302, 1328, 1340, 1342, 1348, 1355
14	<i>Konrad v. Dussnang, Abt von St.Johann</i> ...CHVNRADI...SCI.IO...?)	1292
15	<i>Kraft v. Toggenburg</i> +S.KRAFT.DE.TOKKENBVRKH. 2:1 vergrössert. <i>Antike Gemme mit behelmtem Kopf, in Ring gefasst, aussen Umschrift.</i> UB Zürich Siegelabb. II/17.	1341
16	<i>Berchtold v. Falkenstein, Abt von St.Gallen, 1. Siegel</i> +S.BERTOLDI.ABBATIS.DE.S.GALLO. <i>v. Weech, Cod. dipl. Salem. I, Tf. X/44.</i>	(1289), 1363, 1364, 1372, 1423, 1426, 1475
17a	<i>Rudolf Giel v. Glattburg</i> +S.RVDOLFI.GIEL.DE.GLATEBVRC.	1372
17b	<i>Rudolf Giel v. Glattburg</i> +S.RODVLFI.GIEL.DE.GLATEBVRC.	(1372), 1648
18	<i>Kraft v. Toggenburg</i> +S.KRAFTONIS.DE.TOGGENBVRC. <i>Gull, Toggenburg 5.</i>	1424



13



14



15



16



17a



17b



18

19	<i>Berthold v. Toggenburg, Chorberr von Embrach</i>	1424
	. .BERHTOLDI.DE.TOKENBVRC.CANON.UMBRIA...	
	<i>Gull, Toggenburg 6.</i>	
20	<i>Heinrich v. Toggenburg, Johanniter</i>	1476, 1553, 1565, 1580,
	+S.FRATRIS.HENRICI.DE.TOCCVNBVR.	1587, 1602, 1621, 1637,
	<i>Gull, Toggenburg 11.</i>	1683, 1721
	<i>UB Zürich Siegelabb. III/46.</i>	
21	<i>Berchtold v. Falkenstein, Abt von St.Gallen, 2. Siegel</i>	(1372), 1483, 1507,
	+S.BERTOLDI.DEI.GRA.ABBATIS.SCI.GALLI.	1508, 1510, 1527, 1540,
	<i>Henggeler, Äbtesiegel Tf. II/5 und 6.</i>	1546, 1559, 1560, 1561,
		1562, 1563, 1570, 1571,
		1576, 1577, 1578, 1593,
		1609, 1611, 1616, 1617,
		1619, 1621, 1622, 1623,
		1625, 1629, 1640, 1641,
		1661, 1680, 1681, 1702,
		1712, 1746, 1748
22	<i>Kraft v. Toggenburg</i>	1519, 1520
	+S.CRAF.NIS.COMITIS.DE.TOGHINBVRC.	
	<i>UB Zürich Siegelabb. II/18.</i>	
23	<i>Friedrich v. Toggenburg</i>	1539, 1632
	+S.F.DERICI.DE.TOKENBVRK.	
	<i>Gull, Toggenburg 7.</i>	
24	<i>Gertrud v. Toggenburg (geb. v. Neuenburg)</i>	1539, 1541
	+SIGILLV...COMITISSE.DE.TO...BVRCH.	
	<i>Gull, Toggenburg 4.</i>	



19



20



21



22



24



23



24

25	<i>Konvent von St.Gallen, 2. Siegel</i> +S.CONVENTVS.MONASTERII.SCI.GALLI. <i>Links der sitzenden Figur SCS, rechts GALL</i> <i>Gull, Konventsiegel 3.</i>	(1372), 1625, 1629, 1659, 1702, 1741, 1746
26	<i>Wilhelm v. Toggenburg, 1. Siegel</i> +S.WILHELMI.DE.TOGGENBVRC. <i>Bronzener Siegelstempel im Toggenburger Museum, Lichtensteig (vgl. Jahresbericht 1980, S. 9).</i> <i>Th.Geiser, Ein Siegelfund auf Neutoggenburg, Toggenburger Chronik Nov./Dez. 1934, S. 57–62.</i> <i>UB Zürich Siegelabb. IV/8.</i> <i>Gull, Toggenburg 9.</i>	1632
27	<i>Propst von Bollingen</i> +S.PPOSITI.SORORV.IN.BOLLINGIN. <i>KDM IV, S. 165.</i>	1647
28	<i>Priorin von Bollingen</i> +S.PORISSE.&.9VET.SCI.NICOLAI.I.BOLLINGIN. <i>KDM IV, S. 165.</i>	1647
29	<i>Friedrich v. Toggenburg</i> +S.FR.COMITIS.DE.TOGGENBVRCH. <i>Gull, Toggenburg 12.</i> <i>UB Zürich Siegelabb. VI/2 = VII/4.</i>	1648
30	<i>Diethelm v. Toggenburg</i> +S.COMITIS.DIETHE..I.DE.TOCCENBVRCH. <i>Gull, Toggenburg 15.</i>	1648



25



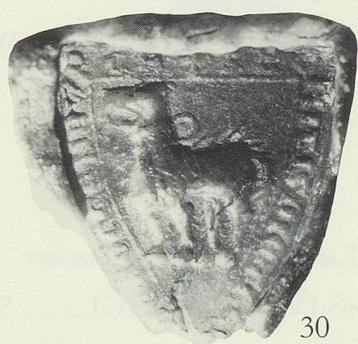
26



28



27



30



29

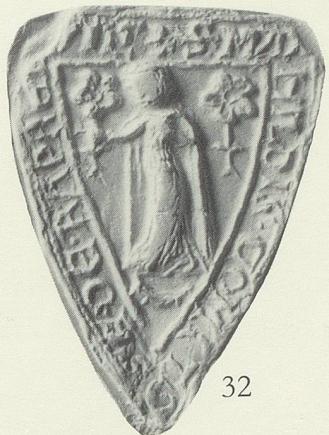


30

31	<i>Abt Ulrich von St.Johann</i>	1668
	+S.VLRICI.ABBATIS.SCI..HIS.INTVRTAL.	
	R. Henggeler, <i>Schweizer Archiv für Heraldik</i> 73, 1959, Tf. nach S. 47, Nr. 1.	
32	<i>Mechthild v. Rapperswil</i>	1699
	+S.MATHILDIS.COMITISSE.DE.RAPREWIL.	
	UB Zürich Siegelabb. IV/6. KDM IV, S. 192.	
33	<i>Äbtissin von Magdenau</i>	1724
	+S.ABATISSE.DE.MAGGENOWE.	
34	<i>Rudolf v. Hagenwil</i>	1741
	+S.RVDOLFI.DE..AGENWILLER.	
35	<i>Lütold v. Glattburg, Domherr</i>	1746
	+S.LVTOLDI.DE.GL.....STAT.	
36	<i>Konrad v. Glattburg</i>	1746
	+SI...CVNR.MIL....LATEBVRC.	
37	<i>Konrad Blarer</i>	1162
	+S.CVNRAIDI.MISTRI.DICTI.BLARRER.	



31



32



34



33



35



36



37

37

Photonachwweis

Schweizerisches Landesmuseum, Zürich
1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 17b, 20, 25, 26, 27

Staatsarchiv Zürich
15

Dr. Bernhard Anderes, Rapperswil
32

Photo Frutig, Bern
23, 24

Photo Hiller, Aarau
2, 10

Photo Hollenstein, Rapperswil
12, 21, 22, 28

Roland Müller, St.Gallen
3, 8, 14, 16, 17a, 18, 19, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37

Loren Goldstein und Michael P. Kostka
University of Miami

Die Siegel der Börsenaktien bei Pfäfers

